

Information an den austretenden Mitarbeiter/-in

Wann endet der Versicherungsschutz?	Krankentaggeldversicherung:	nach Beendigung des Arbeitsvertrages
	Unfallversicherung:	nach 30 Tagen seit Beendigung des Arbeitsvertrages
	Unfallzusatz:	mit Beendigung des Arbeitsvertrages
	Pensionskasse	nach 30 Tagen seit Beendigung des Arbeitsvertrages
Erwerbsausfallversicherung (Krankentaggeld)	Austretende Mitarbeiter/-innen haben das Recht, den Übertritt in die Taggeld-Einzelversicherung zu beantragen. Dieses Recht besteht, wenn eine in der Schweiz wohnhafte Person das Arbeitsverhältnis beendet und keine neue Arbeitsstelle antritt. Beachten Sie die Übertrittsfristen; während nach KVG eine Frist von 90 Tagen ab Austritt aus dem Unternehmen gilt, sind es nach VVG (Versicherungsvertragsgesetz) nur 30 Tage. Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der Versicherung.	
Unfallversicherung	Während 30 Tagen nach Austritt aus dem Unternehmen sind Sie weiterhin über die Unfallversicherung gegen die finanziellen Folgen von Nichtberufsunfällen versichert. Nach Ablauf dieser Frist muss die Unfalldeckung über die private Krankenversicherung versichert werden. Falls keine Nichtberufsunfallversicherung gegeben ist, endet die Berufsunfallversicherung nach dem Heimweg vom letzten Arbeitstag. Personen die eine neue Arbeitsstelle antreten, sind über die Unfallversicherung des neuen Arbeitgebers versichert. Personen mit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung sind bei der SUVA unfallversichert.	
Abredeversicherung	Eine Alternative zum Einschluss der Unfalldeckung in die private Krankenversicherung ist die Abredeversicherung. Die austretende Person bleibt damit während längstens 180 Tagen wie bisher unfallversichert. Der Abschluss der Abredeversicherung ist während 30 Tagen ab Austritt aus dem Unternehmen möglich. SUVA-versicherte Personen finden weitere Informationen und die Möglichkeit zum Abschluss unter www.suva.ch/abredeversicherung . Eine Abredeversicherung kann abschliessen, wer durch die Unfallversicherung gemäss UVG nach Ablauf der 30-tägigen Nachdeckung nicht mehr gegen Nichtberufsunfälle versichert ist. Dies ist der Fall, wenn <ul style="list-style-type: none">➤ Sie die Erwerbstätigkeit vorübergehend oder dauernd aufgeben, z.B. bei einem unbezahlten Urlaub➤ Sie die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden pro Woche reduzieren oder➤ Der Anspruch auf mindestens den halben Lohn entfällt.	
AHV	Falls der oder die Austretende nach Beendigung des Arbeitsvertrags während einem Kalenderjahr weder genügend AHV-pflichtiges Einkommen erzielt noch bei der Arbeitslosenversicherung stellenlos gemeldet ist, muss in diesem Kalenderjahr der AHV-Mindestbeitrag einbezahlt werden, um eine Rentenkürzung zu vermeiden.	
Pensionskasse (BVG)	Risikoschutz für Tod und Invalidität endet 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsvertrags. Falls die austretende Person den Versicherungsschutz erhalten möchte, muss sie sich an die Pensionskasse oder an die Auffangeinrichtung BVG (www.aeis.ch / 041 799 75 75) wenden. Diejenigen, die Arbeitslosen-Taggeld beziehen, sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert.	

Krankenkasse

Die Krankenkasse muss von der austretenden Person innert Monatsfrist informiert werden, dass sie nicht mehr gemäss UVG gegen Unfall versichert ist. Das Unfallrisiko muss in der Krankenkasse eingeschlossen werden.

**Arbeitslosen-
versicherung (ALV)**

Gleich von Anfang an einer Arbeitslosigkeit, muss sich die betreffende Person beim RAV anmelden und ihre Suche nach einer Arbeitsstelle dokumentieren.

Mehr Infos unter www.treffpunkt-arbeit.ch

Hinweis

Die aufgezählten Punkte sind nicht abschliessend. Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versicherer!

Die unterzeichnende Person bestätigt, den Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben und sich über ihre Rechte und Pflichten bewusst zu sein.

Name und Vorname Mitarbeiter/-in

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/-in

Firmenstempel + Unterschrift